

Datum: 30.06.2026

**Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in die
Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Kommunalwahlen am 13.09.2026 sowie ggf. durchzuführende Stichwahlen am
27.09.2026 gem. § 30 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO)**

Mein Zeichen: 3.323/Hü/

1. Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können die Wahlberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Leer haben, das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes

**vom 24.08.2026 bis zum 28.08.2026,
während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros**

einsehen, und zwar an folgenden barrierefrei zugänglichen Stellen:

Bürgerbüro der Stadt Leer, Rathausstr. 1, 26789 Leer.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 28.08.2026 von jeder/jedem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person gegenüber des Wahlamtes der Stadt Leer schriftlich

Der Bürgermeister

Ihr Ansprechpartner

Herr Hündling

Leitung Bürgerservice & Wahlen
(3.323)

Tel: 0491 97 82 – 508
Mail: wahlen@leer.de
Raum: EG | Zimmer 12
Rathaus

Stadt Leer (Ostfriesland)

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo+Do 08:00 – 18:00
Di+Do 08:00 – 15:00
Fr 08:00 – 13:00

Bankverbindungen

Sparkasse LeerWittmund
IBAN: DE0928550000010812014
BIC: BRLADE21LER

Ostfriesische Volksbank Leer
IBAN: DE66285900750015062200
BIC: GENODEFILER

gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

4. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
5. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
6. Der Wahlschein wird von der Stadt oder Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
7. Wahlscheine können bis zum 11.09.2026, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. In bestimmten Ausnahmefällen (siehe Nr. 5) kann ein Wahlschein noch bis zum 13.09.2026, 15.00 Uhr, bei der Stadt Leer beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo+Do 08:00 – 18:00

Di+Do 08:00 – 15:00

Fr 08:00 – 13:00

Tel 0491 97 82 – 0

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Leer

vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.



8. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (12.09.2026), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen. Die wählende Person hat dem Wahlamt der Stadt Leer, im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a. den Wahlschein,
 - b. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlagso rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben

i.V. Detlef Holz

Erster Stadtrat

Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo+Do 08:00 – 18:00

Di+Do 08:00 – 15:00

Fr 08:00 – 13:00

Tel 0491 97 82 - 0